

Änderungen der Satzung der Handwerkskammer Dortmund

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Dortmund hat am 22.11.2023 die Änderungen der folgenden Vorschriften der Satzung gemäß angefügter Synopse beschlossen:

§ 2 Abs. 1 Nr. 4-8 und 10 sowie neu eingefügte Nr. 9, 11 und 17; § 2 Abs. 2; § 3 Abs. 1 sowie neu Abs. 3-6; § 4 Abs. 1 und Abs. 2; § 5 Abs. 1; § 7; § 9 Abs. 1 Nr. 4, 5, 12, 14 sowie neu eingefügt Nr. 15; § 9 Abs. 2; § 11 Abs. 2; § 12 Abs. 2; § 13 Abs. 2; § 15 Abs. 1; § 17 Abs. 2 und Abs. 5; § 18 Abs. 3; § 20 Abs. 2 und Abs. 6; § 21 Abs. 3 und 4; § 22 Abs. 1; § 23 Abs. 1 und Abs. 2; § 24 Nr. 4; § 25 Abs. 1 und Abs. 2; § 26 Abs. 2; § 29; § 30 Abs. 2-4, neu Abs. 5, 6-11; § 31; § 32 Abs. 1 und Abs. 2; Entfall § 33; Entfall § 34; § 35 (neu § 33) Abs. 1 und Abs. 2; § 36 (neu § 34); § 37 (neu § 35); § 38 (neu § 36) Abs. 1 und Abs. 2; Entfall § 39 (neu § 37) Abs. 2; § 39 (neu § 37) Abs. 5-9; Entfall § 41; Entfall § 42; § 47 (neu § 43) Abs. 1 und Abs. 2. Ferner erhalten alle §§ neue oder angepasste Überschriften

Die Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist am 12.12.2023 erteilt worden (AZ: 216/2023-0010047).

Ausgefertigt:

Dortmund, 13. Dezember 2023

Berthold Schröder
Präsident

Carsten Harder
Hauptgeschäftsführer

Name, Sitz, Bezirk und Rechtsstellung

§ 1

(1) Die Handwerkskammer führt den Namen: Handwerkskammer Dortmund
Ihr Sitz ist in Dortmund, ihr Bezirk umfasst die kreisfreien Städte Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm und Herne sowie die Kreise Soest und Unna und den Ennepe-Ruhr-Kreis.

(2) Der Kammerbezirk gliedert sich in vier Teilbezirke, und zwar

1. Teilbezirk I umfasst die Städte Bochum und Herne
2. Teilbezirk II umfasst die Städte Dortmund und Lünen
3. Teilbezirk III umfasst die Stadt Hagen und den Ennepe-Ruhr-Kreis
4. Teilbezirk IV umfasst die Stadt Hamm, den Kreis Soest und den Kreis Unna mit Ausnahme der Stadt Lünen.

(3) Die Handwerkskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Zur Handwerkskammer gehören die Inhaber*) eines Betriebs eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes des Handwerkskammerbezirks sowie die Gesellen, andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und die Lehrlinge (Auszubildende) dieser Gewerbetreibenden. Zur Handwerkskammer gehören auch Gewerbetreibende gemäß § 90 Abs. 3 und Abs. 4 der Handwerksordnung.

(4) Die Handwerkskammer ist dienstherrenfähig im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

*) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1

Name, Sitz, Bezirk und Rechtsstellung

(1) Die Handwerkskammer führt den Namen: Handwerkskammer Dortmund
Ihr Sitz ist in Dortmund, ihr Bezirk umfasst die kreisfreien Städte Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm und Herne sowie die Kreise Soest und Unna und den Ennepe-Ruhr-Kreis.

(2) Der Kammerbezirk gliedert sich in vier Teilbezirke, und zwar

1. Teilbezirk I umfasst die Städte Bochum und Herne
2. Teilbezirk II umfasst die Städte Dortmund und Lünen
3. Teilbezirk III umfasst die Stadt Hagen und den Ennepe-Ruhr-Kreis
4. Teilbezirk IV umfasst die Stadt Hamm, den Kreis Soest und den Kreis Unna mit Ausnahme der Stadt Lünen.

(3) Die Handwerkskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Zur Handwerkskammer gehören die Inhaber¹ eines Betriebs eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes des Handwerkskammerbezirks sowie die Gesellen, andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und die Lehrlinge (Auszubildende) dieser Gewerbetreibenden. Zur Handwerkskammer gehören auch Gewerbetreibende gemäß § 90 Abs. 3 und Abs. 4 der Handwerksordnung.

(4) Die Handwerkskammer ist dienstherrenfähig im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

¹Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung **geschlechterspezifischer** Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für **alle Geschlechter**.

**Aufgaben
§ 2**

(1) Aufgabe der Handwerkskammer ist insbesondere

1. die Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes zu fördern und für einen gerechten Ausgleich der Interessen dieser Gewerbe und ihrer Organisationen zu sorgen,
2. die Behörden in der Förderung des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes durch Anregungen, Vorschläge und durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen und regelmäßig Berichte über die Verhältnisse im Handwerk zu erstatten,
3. die Handwerksrolle und die Verzeichnisse der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks und der Inhaber eines handwerksähnlichen Gewerbes sowie der Gewerbetreibenden nach § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung zu führen,
4. die Berufsausbildung, insbesondere auch die überbetriebliche Ausbildung, zu regeln, Vorschriften hierfür zu erlassen und ihre Durchführung zu überwachen sowie eine Lehrlingsrolle und ein Verzeichnis der Praktikanten- und Umschulungsverträge zu führen, die Berufsausbildung durch Beratung der Auszubildenden und Lehrlinge (Auszubildenden) zu fördern und zu diesem Zwecke Berater nach vorheriger Anhörung des Berufsbildungsausschusses zu bestellen, Vorschriften für Prüfungen im Rahmen einer beruflichen Fortbildung oder Umschulung zu erlassen und Prüfungsausschüsse zu errichten, Umschulungen und die Berufsausbildung körperlich, geistig und seelisch Behinderter durchzuführen. Über die Bestellung der Berater ist der Berufsbildungsausschuss zu unterrichten.
5. eine Gesellenprüfungsordnung zu erlassen, Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Gesellenprüfungen zu errichten oder Handwerksinnungen nach Überprüfung ihrer hierfür erforderlichen Leistungsfähigkeit **) zu der Errichtung

**§ 2
Aufgaben**

(1) Aufgabe der Handwerkskammer ist insbesondere

1. die Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes zu fördern und für einen gerechten Ausgleich der Interessen dieser Gewerbe und ihrer Organisationen zu sorgen,
2. die Behörden in der Förderung des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes durch Anregungen, Vorschläge und durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen und regelmäßig Berichte über die Verhältnisse im Handwerk zu erstatten,
3. die Handwerksrolle und die Verzeichnisse der Inhaber eines Betriebs eines zulassungsfreien Handwerks und der Inhaber eines handwerksähnlichen Gewerbes sowie der Gewerbetreibenden gemäß § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung zu führen,
4. die Berufsausbildung, insbesondere auch die überbetriebliche Ausbildung, zu regeln, Vorschriften hierfür zu erlassen und ihre Durchführung zu überwachen sowie eine Lehrlingsrolle und ein Verzeichnis der Praktikanten- und Umschulungsverträge zu führen, die Berufsausbildung durch Beratung der Auszubildenden und Lehrlinge (Auszubildenden) zu fördern und zu diesem Zwecke Berater ~~nach vorheriger Anhörung des Berufsbildungsausschusses~~ zu bestellen, Vorschriften für Prüfungen im Rahmen einer beruflichen Fortbildung oder Umschulung zu erlassen und Prüfungsausschüsse zu errichten, Umschulungen und die Berufsausbildung körperlich, geistig und seelisch behinderter Menschen durchzuführen. Über die Bestellung der Berater ist der Berufsbildungsausschuss zu unterrichten.
5. eine Gesellenprüfungsordnung zu erlassen, Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Gesellenprüfungen zu errichten oder Handwerksinnungen nach Überprüfung ihrer hierfür erforderlichen Leistungsfähigkeit² zu der Errichtung von

von Gesellenprüfungsausschüssen zu ermächtigen und die ordnungsgemäße Durchführung der Gesellenprüfungen zu überwachen,

6. eine Meisterprüfungsordnung im Rahmen der Vorgaben des § 50 Handwerksordnung zu erlassen, Meisterprüfungsausschüsse in einem zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichem Gewerbe zu errichten sowie deren Geschäfte und die der Meisterprüfungsausschüsse im zulassungspflichtigen Handwerk zu führen und die Entscheidung nach § 49 Abs. 4 der Handwerksordnung zu treffen.
7. die Gleichwertigkeit festzustellen (§§ 40a, 50b, 51e Handwerksordnung),
8. zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes in Zusammenarbeit mit ihren Organisationen die technische und betriebswirtschaftliche Fortbildung der Betriebsinhaber, Meister, Gesellen und anderer Arbeitnehmer im Handwerk zu fördern, Umschulungen durchzuführen und zu überwachen, sowie die erforderlichen Einrichtungen hierfür zu schaffen oder zu unterstützen und zu diesem Zweck eine Gewerbeförderungsstelle zu unterhalten sowie Betriebsberater zu bestellen,
9. Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der Berufsbildung, insbesondere der Berufsausbildungsvorbereitung, Berufsausbildung, beruflichen Fortbildung und beruflichen Umschulung, sowie der technischen und betriebswirtschaftlichen Weiterbildung, insbesondere Sachkundenachweise und Sachkundeprüfungen nach gesetzlichen Vorschriften, nach Vorschriften der Unfallversicherungsträger oder nach technischen Normvorschriften in Zusammenarbeit mit den Innungsverbänden anzubieten,

~~Zwischen-~~ und Gesellenprüfungsausschüssen zu ermächtigen und die ordnungsgemäße Durchführung der Gesellenprüfungen zu überwachen,

6. ~~eine Meisterprüfungsordnung im Rahmen der Vorgaben des § 50 Handwerksordnung zu erlassen~~, Meisterprüfungsausschüsse im zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe zu errichten sowie deren Geschäfte und die der Meisterprüfungsausschüsse des zulassungspflichtigen Handwerks zu führen und die Entscheidungen nach § 49 Abs. 4 der Handwerksordnung zu treffen,
7. die Gleichwertigkeit **insbesondere im Rahmen von §§ 40a, 50c und 51g der Handwerksordnung** festzustellen,
8. zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes in Zusammenarbeit mit ihren Organisationen die technische und betriebswirtschaftliche Fortbildung der Betriebsinhaber, Meister, Gesellen und anderer Arbeitnehmer im Handwerk zu fördern, Umschulungen durchzuführen und zu überwachen, sowie die erforderlichen Einrichtungen hierfür zu schaffen oder zu unterstützen ~~und zu diesem Zweck eine Gewerbeförderungsstelle zu unterhalten sowie Betriebsberater zu bestellen~~,
9. **eine Gewerbeförderungsstelle für die Aufgabe nach Nr. 8 zu unterhalten sowie Betriebsberater zu bestellen. Diese sollen die Betriebsinhaber im Rahmen ihrer Betriebsführung umfassend beraten. Sie kann die Betriebsinhaber auch zu Fragen der Früherkennung von Unternehmenskrisen und deren Bewältigung beraten,**
10. Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der Berufsbildung, insbesondere der Berufsausbildungsvorbereitung, Berufsausbildung, beruflichen Fortbildung und beruflichen Umschulung, sowie der technischen und betriebswirtschaftlichen Weiterbildung, insbesondere Sachkundenachweise und Sachkundeprüfungen nach gesetzlichen Vorschriften, nach Vorschriften der Unfallversicherungsträger oder nach technischen Normvorschriften in Zusammenarbeit mit den Innungsverbänden anzubieten,

<p>10. Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über Waren, Leistungen und Preise von Betrieben des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes zu bestellen und zu vereidigen,</p> <p>11. die wirtschaftlichen Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und die ihnen dienenden Einrichtungen, insbesondere das Genossenschaftswesen und Kooperationseinrichtungen zu fördern,</p> <p>12. die Formgestaltung im Handwerk und handwerksähnlichen Gewerbe zu fördern,</p> <p>13. Vermittlungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den kammerzugehörigen selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Auftraggebern einzurichten,</p> <p>14. Ursprungszeugnisse über in den Betrieben des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes gefertigte Erzeugnisse und andere dem Wirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen auszustellen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgabe anderen Stellen zuweisen,</p> <p>15. notleidende Handwerker und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe sowie notleidende Gesellen und andere Arbeitnehmer zu unterstützen,</p> <p>16. die Aufsicht über die Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften zu führen. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet,</p>	<p>11. sich zur Förderung der beruflichen Bildung an nationalen und internationalen Projekten, insbesondere an Maßnahmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, zu beteiligen.</p> <p>12. Sachverständige zur Erstattung von Gutachten zu Leistungen und Tätigkeiten des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und deren Wert nach den §§ 36 und 36a der Gewerbeordnung öffentlich zu bestellen und zu vereidigen,</p> <p>13. die wirtschaftlichen Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und die ihnen dienenden Einrichtungen, insbesondere das Genossenschaftswesen und Kooperationseinrichtung zu fördern,</p> <p>14. die Formgestaltung im Handwerk und handwerksähnlichen Gewerbe zu fördern,</p> <p>15. Vermittlungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den kammerzugehörigen selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Auftraggebern einzurichten,</p> <p>16. Ursprungszeugnisse über in den Betrieben des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes gefertigte Erzeugnisse und andere dem Wirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen auszustellen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgabe anderen Stellen zuweisen,</p> <p>17. die Zuständigkeit als Stelle nach § 340 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für die Betriebe der Handwerke nach den Nummern 33 bis 37 der Anlage A zur Handwerksordnung,</p> <p>18. notleidende Handwerker und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe sowie notleidende Gesellen und andere Arbeitnehmer zu unterstützen,</p> <p>19. die Aufsicht über die Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften zu führen. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet,</p>
---	---

insbesondere, dass die den Handwerksinnungen übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

(2) Abs. 1 Ziff. 4 und 5 gilt für die Ausbildung in nichthandwerklichen Berufen entsprechend, soweit sie in Handwerksbetrieben oder handwerksähnlichen Betrieben durchgeführt wird. Die Handwerkskammer kann gemeinsam mit der Industrie- und Handelskammer Prüfungsausschüsse errichten.

(3) Die Handwerkskammer kann in eigener Trägerschaft Einrichtungen für Ausbildung, Fortbildung und Umschulung schaffen und in diesen auch Maßnahmen zur überbetrieblichen Ausbildung durchführen.

**) Die Leistungsfähigkeit der Handwerksinnung ist von folgenden Kriterien abhängig, die erfüllt sein müssen, wenn die Handwerkskammer von der Ermächtigung nach § 33 Abs. 1 Satz 3 HwO Gebrauch machen will:

- a) die ordnungsgemäße Bildung eines Gesellenausschusses;
- b) die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Besetzung des Gesellenprüfungsausschusses;
- c) die kontinuierliche Abnahme von Gesellenprüfungen;
- d) die finanzielle Leistungsfähigkeit der Innung zur Übernahme der durch die Prüfung entstehenden Kosten;
- e) die ordnungsgemäße fachliche Durchführung der Gesellenprüfungen;
- f) die ordnungsgemäße Abnahme von festgelegten Zwischenprüfungen.

insbesondere, dass die den Handwerksinnungen übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

(2) Abs. 1 Nr. 4 und 5 gilt für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Berufen entsprechend, soweit sie in **Betrieben des Handwerks oder des handwerksähnlichen Gewerbes** durchgeführt wird. Die Handwerkskammer kann gemeinsam mit der Industrie- und Handelskammer Prüfungsausschüsse errichten.

(3) Die Handwerkskammer kann in eigener Trägerschaft Einrichtungen für Ausbildung, Fortbildung und Umschulung schaffen und in diesen auch Maßnahmen zur überbetrieblichen Ausbildung durchführen.

² Die Leistungsfähigkeit der Handwerksinnung ist von folgenden Kriterien abhängig, die erfüllt sein müssen, wenn die Handwerkskammer von der Ermächtigung nach § 33 Abs. 1 Satz 3 HwO Gebrauch machen will:

- a) die ordnungsgemäße Bildung eines Gesellenausschusses;
- b) die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Besetzung des Gesellenprüfungsausschusses;
- c) die kontinuierliche Abnahme von Gesellenprüfungen;
- d) die finanzielle Leistungsfähigkeit der Innung zur Übernahme der durch die Prüfung entstehenden Kosten;
- e) die ordnungsgemäße fachliche Durchführung der Gesellenprüfungen;
- f) die ordnungsgemäße Abnahme von festgelegten Zwischenprüfungen.

**Organe
§ 3**

(1) Die Organe der Handwerkskammer sind

1. die Mitgliederversammlung (Vollversammlung)
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

(2) Die Organe der Handwerkskammer können zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen. Den Sachverständigen werden nach näherer Bestimmung des Vorstandes bare Auslagen ersetzt; sie werden für Zeitversäumnis entschädigt.

**§ 3
Organe, Beschlussfassungen**

(1) Die Organe der Handwerkskammer sind

1. die Mitgliederversammlung (Vollversammlung),
2. der Vorstand **und**
3. die Ausschüsse.

(2) Die Organe der Handwerkskammer können zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen. Den Sachverständigen werden nach näherer Bestimmung des Vorstandes bare Auslagen ersetzt; sie werden für Zeitversäumnis entschädigt.

(3) Der Vorstand kann durch Beschluss den Mitgliedern der Organe ermöglichen,

- 1. an einer Sitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder**
- 2. ohne Teilnahme an einer Sitzung ihre Stimmen vor der Durchführung oder ohne Durchführung der Sitzung in Textform gegenüber dem Vorstand abzugeben.**

In der Einladung ist der Beschluss nach Satz 1 bekannt zu geben.

(4) Den Mitgliedern des Vorstands kann der Präsident durch Beschluss ermöglichen,

- 1. an einer Sitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder**
- 2. ohne Teilnahme an einer Sitzung ihre Stimmen vor der Durchführung oder ohne Durchführung der Sitzung in Textform gegenüber dem Präsidenten abzugeben.**

In der Einladung zur Sitzung oder zur Beschlussfassung ist der Beschluss nach Satz 1 bekannt zu geben.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2 oder des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 2

1. ist ein Beschluss gültig, wenn

a) alle Mitglieder beteiligt wurden,

b) mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen bis zu dem gesetzten Termin in Textform oder ihre Stimme in der Sitzung abgegeben haben und

c) der Beschluss mit der nach Gesetz oder der jeweiligen Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst wurde,

2. sind die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen nicht anzuwenden.

(6) Die Absätze 3 und 4 gelten für Meisterprüfungsausschüsse nach § 34 entsprechend.

Vollversammlung

§ 4

(1) Die Vollversammlung besteht aus gewählten Mitgliedern. Ein Drittel der Mitglieder müssen Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung (Arbeitnehmersvertreter) sein, die im Betrieb eines selbständigen Handwerkers oder in einem handwerksähnlichen Betrieb beschäftigt sind.

(2) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter des gesamten im Bezirk der Handwerkskammer ansässigen Handwerks und handwerksähnlichen Gewerbes und als solche an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Sie sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und über alle ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, Mitteilungen und Verhandlungen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Die Vertreter der Arbeitnehmer in der Vollversammlung sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes freizustellen.

(3) Die Mitglieder der Vollversammlung verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird eine Entschädigung nach den von der Vollversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten Sitzungsgeldes sowie die Erstattung von Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld und andererbarer Auslagen ist zulässig. Die Vertreter der Arbeitnehmer in der Vollversammlung sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes freizustellen. Auf Antrag sind dem Arbeitgeber die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten, die ihm durch die Freistellung der Arbeitnehmersvertreter der Vollversammlung von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen, von der Handwerkskammer zu ersetzen.

§ 4

Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung besteht aus gewählten Mitgliedern. Ein Drittel der Mitglieder müssen Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung (Arbeitnehmersvertreter) sein, die in dem Betrieb eines **Gewerbes der Anlage A, dem Betrieb eines Gewerbes der Anlage B1 oder B2** beschäftigt sind.

(2) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter des gesamten im Bezirk der Handwerkskammer ansässigen Handwerks, handwerksähnlichen Gewerbes **und der Gewerbebetriebe gemäß § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung** und als solche an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Sie sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und über alle ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, Mitteilungen und Verhandlungen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Die Vertreter der Arbeitnehmer in der Vollversammlung sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes freizustellen.

(3) Die Mitglieder der Vollversammlung verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird eine Entschädigung nach den von der Vollversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten Sitzungsgeldes sowie die Erstattung von Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld und andererbarer Auslagen ist zulässig. Die Vertreter der Arbeitnehmer in der Vollversammlung sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes freizustellen. Auf Antrag sind dem Arbeitgeber die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten, die ihm durch die Freistellung der Arbeitnehmersvertreter der Vollversammlung von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen, von der Handwerkskammer zu ersetzen.

<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung beträgt 51, und zwar 24 selbständige Handwerker von Betrieben des zulassungspflichtigen Handwerks gemäß Anlage A zur Handwerksordnung, 5 selbständige Handwerker von Betrieben des zulassungsfreien Handwerks gemäß Anlage B Abschnitt 1 zur Handwerksordnung, 5</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Zusammensetzung der Vollversammlung</p> <p>(1) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung beträgt 51, und zwar 27 selbständige Handwerker von Betrieben des zulassungspflichtigen Handwerks gemäß Anlage A zur Handwerksordnung, 4 selbständige Handwerker von Betrieben des zulassungsfreien Handwerks gemäß Anlage B Abschnitt 1 zur</p>

<p>Inhaber von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes gemäß Anlage B Abschnitt 2 zur Handwerksordnung sowie 17 Arbeitnehmervertreter, von denen 13 in Betrieben selbstständiger Handwerker des zulassungspflichtigen Handwerks gemäß Anlage A zur Handwerksordnung, 2 in Betrieben selbstständiger Handwerker des zulassungsfreien Handwerks gemäß Anlage B Abschnitt 1 zur Handwerksordnung und 2 in Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes gemäß Anlage B Abschnitt 2 zur Handwerksordnung beschäftigt sein müssen.</p> <p>(2) Bei der Festlegung der Zahl der Mitglieder der Vollversammlung und bei der Aufteilung auf die einzelnen Gewerbegruppen sollen gemäß der Anlage zu dieser Satzungsvorschrift die wirtschaftlichen Besonderheiten und die wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Gewerbe berücksichtigt werden.</p> <p>(3) Die Aufteilung der Vertreter der Betriebsinhaber und Arbeitnehmer muss sich in den einzelnen Gewerbegruppen nicht durchgängig am Verhältnis 2:1 orientieren. Sie soll sich nach den Betriebs- und Beschäftigungsstrukturen der jeweiligen Gewerbegruppen richten und nur in der Addition dem Verhältnis 2:1 entsprechen.</p> <p>(4) Das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahlordnung für Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer (Anlage C der Handwerksordnung). Die Wahl zur Vollversammlung erfolgt auf 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Gewählten so lange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.</p> <p>(5) Die Vertreter der Arbeitnehmer behalten, auch wenn sie nicht mehr in einem kammerzugehörigen Betrieb beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben, das Amt noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein Jahr. Im Falle der Arbeitslosigkeit behalten sie das Amt bis zum Ende der Wahlzeit.</p>	<p>Handwerksordnung, 3 Inhaber von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes gemäß Anlage B Abschnitt 2 zur Handwerksordnung sowie 17 Arbeitnehmervertreter, von denen 14 in Betrieben selbstständiger Handwerker des zulassungspflichtigen Handwerks gemäß Anlage A zur Handwerksordnung, 2 in Betrieben selbstständiger Handwerker des zulassungsfreien Handwerks gemäß Anlage B Abschnitt 1 zur Handwerksordnung und 1 in Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes gemäß Anlage B Abschnitt 2 zur Handwerksordnung beschäftigt sein müssen.</p> <p>(2) Bei der Festlegung der Zahl der Mitglieder der Vollversammlung und bei der Aufteilung auf die einzelnen Gewerbegruppen sollen gemäß der Anlage zu dieser Satzungsvorschrift, die wirtschaftlichen Bedeutungen der einzelnen Gewerbegruppen berücksichtigt werden.</p> <p>(3) Die Aufteilung der Vertreter der Betriebsinhaber und Arbeitnehmer muss sich in den einzelnen Gewerbegruppen nicht durchgängig am Verhältnis 2:1 orientieren. Sie soll sich nach den Betriebs- und Beschäftigungsstrukturen der jeweiligen Gewerbegruppen richten und nur in der Addition dem Verhältnis 2:1 entsprechen.</p> <p>(4) Das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahlordnung für Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer (Anlage C der Handwerksordnung). Die Wahl zur Vollversammlung erfolgt auf 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Gewählten so lange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.</p> <p>(5) Die Vertreter der Arbeitnehmer behalten, auch wenn sie nicht mehr in einem kammerzugehörigen Betrieb beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben, das Amt noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein Jahr. Im Falle der Arbeitslosigkeit behalten sie das Amt bis zum Ende der Wahlzeit.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt, der derselben Gewerbegruppe wie das Mitglied angehören muss. Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Stellvertreter</p> <p>Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt, der derselben Gewerbegruppe wie das Mitglied angehören muss. Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des</p>

<p>Mitglied tritt der Stellvertreter an seine Stelle. Auf den Stellvertreter findet die für die Mitglieder geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.</p>	<p>Mitglied tritt der Stellvertreter an seine Stelle. Auf den Stellvertreter finden die für die Mitglieder geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Scheidet im Laufe der Wahlzeit mehr als ein Viertel der Mitglieder einer Gruppe aus, die durch Stellvertreter nicht ersetzt werden können, so kann die Aufsichtsbehörde für den Rest der Wahlzeit eine Nachwahl der ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter anordnen. Für die Nachwahl gelten die Bestimmungen der Wahlordnung entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Nachwahl</p> <p>Scheidet im Laufe der Wahlzeit mehr als ein Viertel der Mitglieder der Selbständigen oder der Mitglieder der Arbeitnehmer aus, die durch Stellvertreter nicht ersetzt werden können, so kann die Aufsichtsbehörde für den Rest der Wahlzeit eine Nachwahl der ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter anordnen. Für die Nachwahl gelten die Bestimmungen der Wahlordnung entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>(1) Die Vollversammlung kann sich durch Zuwahl von höchstens sechs sachverständigen Personen ergänzen. Ein Drittel der sachverständigen Personen wird auf Vorschlag der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter zugewählt.</p> <p>(2) Die Zugewählten sind zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet.</p> <p>(3) Die Zuwahl erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlzeit der Mitglieder der Vollversammlung. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(4) Die Zugewählten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten Mitglieder der Vollversammlung.</p> <p>(5) Auf die Anfechtung der Zuwahl finden die Vorschriften über Rechtsmittel bei Wahlen zur Vollversammlung entsprechende Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Zuwahl sachverständiger Personen</p> <p>(1) Die Vollversammlung kann sich durch Zuwahl von höchstens sechs sachverständigen Personen ergänzen. Ein Drittel der sachverständigen Personen wird auf Vorschlag der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter zugewählt.</p> <p>(2) Die Zugewählten sind zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet.</p> <p>(3) Die Zuwahl erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlzeit der Mitglieder der Vollversammlung. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(4) Die Zugewählten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten Mitglieder der Vollversammlung.</p> <p>(5) Auf die Anfechtung der Zuwahl finden die Vorschriften über Rechtsmittel bei Wahlen zur Vollversammlung entsprechende Anwendung.</p>

§ 9

(1) Der Beschlussfassung der Vollversammlung bleibt vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse,
2. die Zuwahl von sachverständigen Personen (§ 93 Abs. 4 Handwerksordnung),
3. die Wahl des Geschäftsführers, bei mehreren Geschäftsführern des Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsführer,
4. die Feststellung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes, die Bewilligung von Aufwendungen, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten und die dingliche Belastung von Grundeigentum,
5. die Festsetzung der Beiträge zur Handwerkskammer und die Erhebung von Gebühren sowie der Erlass einer Beitragsordnung,
6. der Erlass einer Finanzordnung,
7. die Prüfung und Abnahme des Jahresabschlusses und die Entscheidung darüber, durch welche unabhängige Stelle (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) der Jahresabschluss geprüft werden soll,
8. die Beteiligung an Gesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts und die Aufrechterhaltung der Beteiligung,
9. die Beteiligung an einer Einrichtung nach § 91 Abs. 2a Handwerksordnung,
10. der Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum,

§ 9

Zuständigkeit der Vollversammlung

(1) Der Beschlussfassung der Vollversammlung bleibt vorbehalten

1. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse,
2. die Zuwahl von sachverständigen Personen (§ 93 Abs. 4 Handwerksordnung),
3. die Wahl des Geschäftsführers, bei mehreren Geschäftsführern des Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsführer,
4. die Feststellung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes, die Bewilligung von Aufwendungen, die nicht im **Wirtschaftsplan** vorgesehen sind, die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten und die dingliche Belastung von Grundeigentum,
5. **der Erlass einer Beitragsordnung und einer Gebührenordnung sowie die Festsetzung der Beiträge zur Handwerkskammer und die Erhebung von Gebühren,**
6. der einer Finanzordnung,
7. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entscheidung darüber, durch welche unabhängige Stelle die Jahresrechnung oder der Jahresabschluss geprüft werden soll,
8. die Beteiligung an Gesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts und die Aufrechterhaltung der Beteiligung,
9. die Beteiligung an einer Einrichtung nach § 91 Abs. 2a Handwerksordnung,
10. der Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum,

<p>11. der Erlass von Vorschriften über die Berufsbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung (§ 91 Abs. 1 Nr. 4 und 4 a der Handwerksordnung),</p> <p>12. der Erlass der Prüfungsordnungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 5 und 6 Handwerksordnung),</p> <p>13. der Erlass der Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (§ 91 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 4 Handwerksordnung),</p> <p>14. die Festsetzung der den Mitgliedern zu gewährenden Entschädigungen (§ 94 Handwerksordnung),</p> <p>15. die Beschlussfassung über Verhaltenskodizes (Compliancerichtlinien) für Vorstand und Geschäftsführung,</p> <p>16. die Änderung der Satzung.</p> <p>(2) Die nach Abs. 1 Nr. 3 bis 7, 11 bis 13 und 16 gefassten Beschlüsse, bedürfen der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde. Die Beschlüsse nach Abs. 1 Nr. 5, 11 bis 13 und 16 sind in den für die Bekanntmachungen der Handwerkskammern bestehenden Organen zu veröffentlichen.</p>	<p>11. der Erlass von Vorschriften über die Berufsbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung (§ 91 Abs. 1 Nr. 4 und 4 a der Handwerksordnung),</p> <p>12. der Erlass der Gesellenprüfungsordnungen nach § 91 Abs. 1 Nr. 5 und Satzungen nach § 50a Abs. 3 und § 51d Abs. 3 der Handwerksordnung sowie Abschlussprüfungsordnungen,</p> <p>13. der Erlass der Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (§ 91 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 4 Handwerksordnung),</p> <p>14. die Festsetzung der den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse und des Berufsbildungsausschusses zu gewährenden Entschädigungen,</p> <p>15. die Festsetzung der den Mitgliedern der übrigen Kammerorgane zu gewährenden Entschädigungen,</p> <p>16. die Beschlussfassung über Verhaltenskodizes (Compliancerichtlinien) für Vorstand und Geschäftsführung,</p> <p>17. die Änderung der Satzung.</p> <p>(2) Die nach Abs. 1 Nr. 3 bis 7, 11 bis 14 und 17 gefassten Beschlüsse, bedürfen der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde. Die Beschlüsse nach Abs. 1 Nr. 5, 6, 11 bis 13 und 17 sind gemäß § 43 Abs. 1 zu veröffentlichen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>(1) Die Vollversammlung hält jährlich mindestens zwei ordentliche Sitzungen ab. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Handwerkskammer es erfordert (§11 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz findet keine Anwendung). Eine außerordentliche Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde oder mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe es bei dem Präsidenten beantragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Sitzung der Vollversammlung</p> <p>(1) Die Vollversammlung hält jährlich mindestens zwei ordentliche Sitzungen ab. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Handwerkskammer es erfordert (§11 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz findet keine Anwendung). Eine außerordentliche Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde oder mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe es bei dem Präsidenten beantragen.</p>

<p>(2) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Vollversammlung ausgeschlossen werden; die Gründe hierfür sind in dem Beschluss festzulegen.</p>	<p>(2) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Vollversammlung ausgeschlossen werden; die Gründe hierfür sind in dem Beschluss festzulegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>(1) Zu den Sitzungen der Vollversammlung lädt der Präsident die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung ein. Die Tagesordnung muss alle Anträge enthalten, die bis zur Einberufung der Vollversammlung vorliegen. Anträge auf Änderung der Satzung sind bei dem Vorstand der Handwerkskammer schriftlich zu stellen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Vollversammlung, der Vorstand und die Ausschüsse.</p> <p>(2) Die Einladung muss schriftlich erfolgen; sie ist außerdem gem. § 47 bekanntzumachen. Die Veröffentlichung genügt als Beleg für die ordnungsgemäße Einladung. Ein Mitglied der Vollversammlung, das verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, muss dies unverzüglich dem Präsidenten zwecks Einladung des Stellvertreters (§ 6) anzeigen; die gleiche Verpflichtung haben die Stellvertreter.</p> <p>(3) Die Aufsichtsbehörde ist zur Vollversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich einzuladen.</p> <p>(4) Unterlässt der Präsident die ihm obliegende Einberufung der Vollversammlung, so kann die Aufsichtsbehörde die Vollversammlung einberufen und leiten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Einladung zur Vollversammlung</p> <p>(1) Zu den Sitzungen der Vollversammlung lädt der Präsident die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung ein. Die Tagesordnung muss alle Anträge enthalten, die bis zur Einberufung der Vollversammlung vorliegen. Anträge auf Änderung der Satzung sind bei dem Vorstand der Handwerkskammer schriftlich zu stellen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Vollversammlung, der Vorstand und die Ausschüsse.</p> <p>(2) Die Einladung muss schriftlich erfolgen; sie ist außerdem gem. § 43 Abs. 1 bekanntzumachen. Die Veröffentlichung genügt als Beleg für die ordnungsgemäße Einladung. Ein Mitglied der Vollversammlung, das verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, muss dies unverzüglich dem Präsidenten zwecks Einladung des Stellvertreters (§ 6) anzeigen; die gleiche Verpflichtung hat der Stellvertreter.</p> <p>(3) Die Aufsichtsbehörde ist zur Vollversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich einzuladen.</p> <p>(4) Unterlässt der Präsident die ihm obliegende Einberufung der Vollversammlung, so kann die Aufsichtsbehörde die Vollversammlung einberufen und leiten.</p>

§ 12

(1) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident.

(2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit kann der Präsident erneut eine Sitzung gemäß § 11 mit derselben Tagesordnung einberufen; in dieser Sitzung ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Die Abstimmungen in der Vollversammlung erfolgen offen, sofern niemand widerspricht.

(4) An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse einzelner Mitglieder berühren, dürfen diese nicht teilnehmen.

§ 13

(1) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Präsident nur mit Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung zur Beschlussfassung stellen. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(2) Über die Sitzung der Vollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden sowie dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde sowie den Mitgliedern der Vollversammlung und deren Stellvertretern zu übersenden.

§ 12

Durchführung der Vollversammlung, Beschlussfähigkeit

(1) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident.

(2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, **wenn mehr als die Hälfte** ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit kann der Präsident erneut eine Sitzung gemäß § 11 mit derselben Tagesordnung einberufen; in dieser Sitzung ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu Beschlüssen über Änderungen dieser Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Die Abstimmungen in der Vollversammlung erfolgen offen, sofern niemand widerspricht.

(4) An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse einzelner Mitglieder berühren, dürfen diese nicht teilnehmen.

§ 13

Beschlüsse, Anträge, Protokoll

(1) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Präsident nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung zur Beschlussfassung stellen. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(2) Über die Sitzung der Vollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden sowie dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde sowie den Mitgliedern der Vollversammlung und deren Stellvertretern zu **übermitteln**.

<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p>(1) In eilbedürftigen Angelegenheiten können Vollversammlungsbeschlüsse auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.</p> <p>(2) Die zur Abstimmung gestellte Beschlussvorlage ist den Vollversammlungsmitgliedern mit erschöpfender Sachdarstellung und Begründung der Eilbedürftigkeit sowie einer Frist, während der die Stimmabgabe oder der Widerspruch gegen die schriftliche Abstimmung der Handwerkskammer zugehen muss, mitzuteilen.</p> <p>(3) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der schriftlichen Beschlussfassung widerspricht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Eilbedürftige Angelegenheiten</p> <p>(1) In eilbedürftigen Angelegenheiten können Vollversammlungsbeschlüsse auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.</p> <p>(2) Die zur Abstimmung gestellte Beschlussvorlage ist den Vollversammlungsmitgliedern mit erschöpfender Sachdarstellung und Begründung der Eilbedürftigkeit sowie einer Frist, während der die Stimmabgabe oder der Widerspruch gegen die schriftliche Abstimmung der Handwerkskammer zugehen muss, mitzuteilen.</p> <p>(3) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der schriftlichen Beschlussfassung widerspricht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p>(1) Die von der Vollversammlung durchzuführenden Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Es können neue Vorschläge gemacht werden. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlen in offener Abstimmung sind zulässig, wenn niemand widerspricht.</p> <p>(2) Für die Wahl des Vorstandes findet Abs. 1 Satz 1 Anwendung; im Übrigen gilt § 18.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Wahlen in der Vollversammlung</p> <p>(1) Die von der Vollversammlung durchzuführenden Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Es können neue Vorschläge gemacht werden. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlen in offener Abstimmung sind zulässig, wenn niemand widerspricht. Das Gleiche gilt für Blockwahlen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.</p> <p>(2) Für die Wahl des Vorstandes findet Abs. 1 Satz 1 Anwendung; im Übrigen gilt § 18.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p>Die Vollversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Geschäftsordnung der Vollversammlung</p> <p>Die Vollversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p>

**Vorstand
§ 17**

(1) Der Vorstand der Handwerkskammer besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), zwei Stellvertretern (Vizepräsidenten), von denen einer Geselle oder ein anderer Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung (Arbeitnehmersvertreter) sein muss, und 6 weiteren Mitgliedern, von denen 2 Arbeitnehmersvertreter sein müssen.

(2) Der Präsident und seine Stellvertreter dürfen nicht Kreishandwerksmeister, Innungsoberrmeister oder Fachverbandsvorsitzender sein.

(3) Die Amtsdauer des Vorstandes richtet sich nach der Wahlperiode der Vollversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Vollversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen; bis dahin kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen. Im Zeitpunkt der Wahl darf das 68. Lebensjahr nicht vollendet sein. Die Regelung in Satz 5 dieser Bestimmung gilt nicht für amtierende Amtsinhaber, die zu diesem Zeitpunkt Vertretungs-/Repräsentationsämter für das Gesamthandwerk auf Landes- und/oder Bundesebene wahrnehmen. Die Wiederwahl ist in diesem Fall für eine Amtsperiode zulässig.

(4) Die Vollversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung. Die Abberufung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Dem Präsidenten und den Vizepräsidenten kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

**§ 17
Vorstand**

(1) Der Vorstand der Handwerkskammer besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), zwei Stellvertretern (Vizepräsidenten), von denen einer Geselle oder ein anderer Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung (Arbeitnehmersvertreter) sein muss, und 6 weiteren Mitgliedern, von denen 2 Arbeitnehmersvertreter sein müssen.

(2) Der Präsident und seine Stellvertreter dürfen nicht Kreishandwerksmeister, Innungsoberrmeister, Fachverbandsvorsitzender oder deren Stellvertreter sein.

(3) Die Amtsdauer des Vorstandes richtet sich nach der Wahlperiode der Vollversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Vollversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen; bis dahin kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen. Im Zeitpunkt der Wahl darf das 68. Lebensjahr nicht vollendet sein. Die Regelung in Satz 5 dieser Bestimmung gilt nicht für amtierende Amtsinhaber, die zu diesem Zeitpunkt Vertretungs-/Repräsentationsämter für das Gesamthandwerk auf Landes- und/oder Bundesebene wahrnehmen. Die Wiederwahl ist in diesem Fall für eine Amtsperiode zulässig.

(4) Die Vollversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung. Die Abberufung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Dem Präsidenten und den Vizepräsidenten kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Die Regelungen aus § 4 Abs. 3 dieser Satzung finden entsprechend Anwendung.

§ 18

(1) Der Präsident wird von der Vollversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Fällt die Mehrzahl der Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit erfolgen zwei weitere Wahlgänge; danach entscheidet das Los. Steht nur ein Kandidat zur Wahl und erreicht dieser nicht die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem neue Wahlvorschläge zulässig sind.

(2) Die Vizepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt; Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend. Dabei darf die Wahl nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder der Gruppe, der sie angehören, erfolgen. Erfolgt in zwei Wahlgängen keine Entscheidung, so entscheidet ab dem dritten Wahlgang die Stimmenmehrheit der jeweils betroffenen Gruppe.

(3) Die Wahl des Präsidenten findet unter Leitung des Wahlleiters oder des an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglieds der Vollversammlung im Sinne der Anlage C zur HwO, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Präsidenten statt.

(4) Die Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter ist der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen.

(5) Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, dass die darin bezeichneten Personen zurzeit den Vorstand bilden.

§ 18

Wahl des Vorstandes

(1) Der Präsident wird von der Vollversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Fällt die Mehrzahl der Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit erfolgen zwei weitere Wahlgänge; danach entscheidet das Los. Steht nur ein Kandidat zur Wahl und erreicht dieser nicht die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem neue Wahlvorschläge zulässig sind.

(2) Die Vizepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt; Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend. Dabei darf die Wahl nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder der Gruppe, der sie angehören, erfolgen. Erfolgt in zwei Wahlgängen keine Entscheidung, so entscheidet ab dem dritten Wahlgang die Stimmenmehrheit der jeweils betroffenen Gruppe.

(3) Die Wahl des Präsidenten findet unter Leitung des Wahlleiters im Sinne der Anlage C zur Handwerksordnung, **im Verhinderungsfall** unter Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitgliedes der Vollversammlung, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Präsidenten, statt.

(4) Die Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter ist der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen.

(5) Als Ausweis des Vorstands genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, dass die darin bezeichneten Personen zurzeit den Vorstand bilden.

§ 19

(1) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Handwerkskammer; der Präsident und der Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall ihre Vertreter, vertreten gemeinsam die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Vollversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes haften für jeden aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schaden, soweit ihnen ein Verschulden zur Last fällt; sind mehrere für den Schaden verantwortlich so haften sie als Gesamtschuldner. Die Haftung tritt auch dann ein, wenn nicht zum Vorstand gehörende Personen an der Verursachung des Schadens beteiligt sind.

(3) Schriftstücke von besonderer Bedeutung mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung müssen von dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall von ihren Stellvertretern, unterzeichnet sein.

(4) Die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegt dem Hauptgeschäftsführer, insoweit vertritt er die Handwerkskammer alleine.

§ 19

Aufgaben des Vorstandes und der Hauptgeschäftsführung

(1) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Handwerkskammer; der Präsident und der Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall ihre Vertreter, vertreten gemeinsam die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Vollversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.

(2) Die Mitglieder des Vorstands haften für jeden aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schaden, soweit ihnen ein Verschulden zur Last fällt; sind mehrere für den Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner. Die Haftung tritt auch dann ein, wenn nicht zum Vorstand gehörende Personen an der Verursachung des Schadens beteiligt sind.

(3) Schriftstücke von besonderer Bedeutung mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung müssen von dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall von ihren Stellvertretern, unterzeichnet sein.

(4) Die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegt der Hauptgeschäftsführung, insoweit vertritt sie die Handwerkskammer alleine.

§ 20

(1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.

(2) Der Präsident lädt mit einer Mindestfrist von einer Woche schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung fernmündlich erfolgen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Hauptgeschäftsführer und sein ständiger Vertreter nehmen an den Vorstandssitzungen teil, soweit es sich nicht um ihre eigenen Angelegenheiten handelt.

(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.

(5) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied widerspricht, auch schriftlich herbeigeführt werden; § 14 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(6) Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes sind von dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zu übersenden.

§ 20

Sitzungen des Vorstandes

(1) Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.

(2) Der Präsident lädt mit einer Mindestfrist von einer Woche schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie; ~~in~~ **Ausnahmefällen kann die Einladung fernmündlich erfolgen.**

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Hauptgeschäftsführer und sein ständiger Vertreter nehmen an den Vorstandssitzungen teil, soweit es sich nicht um ihre eigenen Angelegenheiten handelt.

(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.

(5) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied widerspricht, auch schriftlich herbeigeführt werden; § 14 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(6) Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstands sind von dem Präsidenten und der Hauptgeschäftsführung zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstands zu **übermitteln**.

<p style="text-align: center;">Ausschüsse § 21</p> <p>(1) Die Handwerkskammer bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für bestimmte Angelegenheiten besondere Ausschüsse gebildet werden.</p> <p>(2) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten. Das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Über die Empfehlungen beschließt das zuständige Organ der Handwerkskammer.</p> <p>(3) Die gesetzlichen Vorschriften über den Gesellenprüfungsausschuss und den Berufsbildungsausschuss bleiben unberührt.</p> <p>(4) Für die Arbeitnehmer in den Ausschüssen gelten die Bestimmungen der §§ 69 Abs. 4 und 73 Abs. 1 HwO.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Ausschüsse</p> <p>(1) Die Handwerkskammer bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für bestimmte Angelegenheiten besondere Ausschüsse gebildet werden.</p> <p>(2) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten. Das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Über die Empfehlungen beschließt das zuständige Organ der Handwerkskammer.</p> <p>(3) Für die Ausschüsse findet § 4 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung; daneben gelten für die Arbeitnehmer in den Ausschüssen die Bestimmungen der §§ 69 Abs. 4 und 73 Abs. 1 Handwerksordnung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p>(1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden, mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses und soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, von der Vollversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer der Wahlzeit der Vollversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen gemäß § 15 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 dieser Satzung.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Wahlen der Ausschüsse</p> <p>(1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden, mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses und soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, von der Vollversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer der Wahlzeit der Vollversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen gemäß § 15 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 dieser Satzung.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.</p>

<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p>(1) Die Ausschüsse sind vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 27 und 31 beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen und den Ausschussmitgliedern zuzustellen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Die Ausschüsse sind vorbehaltlich der Bestimmungen des § 27 und 31 beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen und den Ausschussmitgliedern zu übermitteln. Die gesetzlichen und satzungsrechtlichen Regelungen zu den Prüfungsausschüssen (§ 24 Nr. 2–4) bleiben unberührt; es findet keine Übermittlung der Niederschrift statt.</p>
<p style="text-align: center;">Ständige Ausschüsse § 24</p> <p>Als ständige Ausschüsse sind zu bilden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Berufsbildungsausschuss, 2. Gesellenprüfungsausschüsse und Zwischenprüfungsausschüsse, soweit nicht die zuständigen Handwerksinnungen zur Errichtung ermächtigt sind, 3. Fortbildungsprüfungsausschüsse 4. Meisterprüfungsausschüsse im zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Handwerk und im handwerksähnlichen Gewerbe, 5. der Rechnungsprüfungsausschuss, 6. ein Gewerbeförderungsausschuss, 7. ein Finanzausschuss. 	<p style="text-align: center;">§ 24 Ständige Ausschüsse</p> <p>Als ständige Ausschüsse sind zu bilden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Berufsbildungsausschuss, 2. Gesellenprüfungsausschüsse und Zwischenprüfungsausschüsse, soweit nicht die zuständigen Handwerksinnungen zur Errichtung ermächtigt sind, 3. Fortbildungsprüfungsausschüsse, 4. Meisterprüfungsausschüsse im zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Handwerk und handwerksähnlichen Gewerbe, 5. der Rechnungsprüfungsausschuss, 6. ein Gewerbeförderungsausschuss, 7. ein Finanzausschuss.

Berufsbildungsausschuss
§ 25

(1) Dem Berufsbildungsausschuss gehören sechs selbständige Handwerker, sechs Arbeitnehmer und sechs Lehrer an berufsbildenden Schulen an, die Lehrer mit beratender Stimme.

(2) Die selbständigen Handwerker werden von der Gruppe der selbständigen Handwerker, die Arbeitnehmer von der Gruppe der Vertreter der Gesellen und anderer Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in der Vollversammlung gewählt. Die Lehrer an berufsbildenden Schulen werden von der nach Landesrecht zuständigen Behörde als Mitglieder berufen; die Amtszeit der Mitglieder beträgt längstens fünf Jahre.

(3) Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgesetzt wird.

(4) Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Stellvertreter haben der gleichen Mitgliedergruppe wie das Mitglied anzugehören. Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Stellvertreter entsprechend.

(6) Der Berufsbildungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Vorsitz wechselt jährlich.

§ 25
Berufsbildungsausschuss

(1) Dem Berufsbildungsausschuss gehören sechs **Arbeitgeber**, sechs Arbeitnehmer und sechs Lehrer an berufsbildenden Schulen an, die Lehrer mit beratender Stimme.

(2) Die **Vertreter der Arbeitgeber** werden von der Gruppe der **Arbeitgeber**, die Vertreter der Arbeitnehmer von der Gruppe der Vertreter der Gesellen und der anderen Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in der Vollversammlung gewählt. Die Lehrer an berufsbildenden Schulen werden von der nach Landesrecht zuständigen Behörde berufen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt längstens fünf Jahre.

(3) Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgesetzt wird.

(4) Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Stellvertreter haben der gleichen Mitgliedergruppe wie das Mitglied anzugehören. Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Stellvertreter entsprechend.

(6) Der Berufsbildungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Vorsitz wechselt jährlich.

§ 26

(1) Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken.

(2) Von einer Beschlussfassung in der Vollversammlung über Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung, insbesondere der Berufsausbildung, der beruflichen Fortbildung und der beruflichen Umschulung (§§ 41, 42 und 42a HwO) ist die Stellungnahme des Berufsbildungsausschusses einzuholen. Der Berufsbildungsausschuss kann der Vollversammlung auch von sich aus Vorschläge für Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung vorlegen. Die Stellungnahmen und Vorschläge des Berufsbildungsausschusses sind zu begründen.

(3) Die Vorschläge und Stellungnahmen des Berufsbildungsausschusses gelten vorbehaltlich der Vorschriften des Satzes 2 als von der Vollversammlung angenommen, wenn sie nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Vollversammlung in ihrer nächsten Sitzung geändert oder abgelehnt werden. Beschlüsse, zu deren Durchführung die für Berufsbildung im laufenden Geschäftsjahr vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder zu deren Durchführung in folgenden Geschäftsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für Berufsbildung des laufenden Geschäftsjahres nicht unwesentlich übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung.

§ 27

(1) Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, dass er mit

§ 26

Aufgaben des Berufsbildungsausschusses

(1) Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken.

(2) Vor einer Beschlussfassung in der Vollversammlung über Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung, insbesondere nach den §§ 41, 42, **42f und 42j bis 42l** Handwerksordnung, ist die Stellungnahme des Berufsbildungsausschusses einzuholen. Der Berufsbildungsausschuss kann der Vollversammlung auch von sich aus Vorschläge für Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung vorlegen. Die Stellungnahmen und Vorschläge des Berufsbildungsausschusses sind zu begründen.

(3) Die Vorschläge und Stellungnahmen des Berufsbildungsausschusses gelten vorbehaltlich der Vorschriften des Satzes 2 als von der Vollversammlung angenommen, wenn sie nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Vollversammlung in ihrer nächsten Sitzung geändert oder abgelehnt werden. Beschlüsse, zu deren Durchführung die für Berufsbildung im laufenden Geschäftsjahr vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder zu deren Durchführung in folgenden Geschäftsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für Berufsbildung des laufenden Geschäftsjahres nicht unwesentlich übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung.

§ 27

Beschlussfähigkeit, Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses

(1) Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, dass er mit

<p>Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.</p> <p>(3) Abweichend von § 25 Abs. 1 haben die Lehrkräfte Stimmrecht bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsbildung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 des Berufsbildungsgesetzes) auswirken.</p>	<p>Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.</p> <p>(3) Abweichend von § 25 Abs. 1 haben die Lehrkräfte Stimmrecht bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsbildung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 des Berufsbildungsgesetzes) auswirken.</p>
<p style="text-align: center;">§ 28</p> <p>Der Berufsbildungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, dass ihnen nicht nur Mitglieder des Ausschusses angehören. Für die Unterausschüsse gelten § 43 Abs. 2 bis 6 HwO und § 44a HwO sowie § 25 Abs. 2 bis 6 und § 27 dieser Satzung entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 28</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsordnung des Berufsbildungsausschusses</p> <p>Der Berufsbildungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, dass ihnen nicht nur Mitglieder des Ausschusses angehören. Für die Unterausschüsse gelten § 43 Abs. 2 bis 6 HwO und § 44a HwO sowie § 25 Abs. 2 bis 6 und § 27 dieser Satzung entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">Gesellenprüfungsausschüsse § 29</p> <p>Die Handwerkskammer errichtet nach Bedarf für die einzelnen Handwerke Gesellenprüfungsausschüsse, soweit sie nicht Handwerksinnungen nach § 33 Abs. 1 der Handwerksordnung ermächtigt hat, Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 29 Gesellenprüfungsausschüsse</p> <p>(1) Für die Durchführung der Gesellenprüfung errichtet die Handwerkskammer Prüfungsausschüsse. Mehrere Handwerkskammern können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten. Die Handwerkskammer kann Handwerksinnungen ermächtigen, Prüfungsausschüsse zu errichten, wenn die Leistungsfähigkeit der Handwerksinnung die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicherstellt.</p> <p>(2) Werden von einer Handwerksinnung Prüfungsausschüsse errichtet, so sind sie für die Abnahme der Gesellenprüfung aller Lehrlinge (Auszubildenden) der in der Handwerksinnung vertretenen Handwerke ihres Bezirks zuständig, soweit nicht die Handwerkskammer etwas anderes bestimmt</p>

§ 30

(1) Der Gesellenprüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Gesellenprüfungsausschuss müssen als Mitglieder für zulassungspflichtige Handwerke Arbeitgeber oder Betriebsleiter und Arbeitnehmer in gleicher Zahl, für zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen in zulassungspflichtigen Handwerken Arbeitgeber und Arbeitnehmer, in zulassungsfreien Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerben Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden längstens für fünf Jahre berufen oder gewählt. Stellvertreter haben der gleichen Mitgliedergruppe wie das Mitglied anzugehören. Eine andere Zusammensetzung ist nur zulässig, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Gesellenprüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

(3) Die Arbeitgeber müssen in dem zulassungspflichtigen Handwerk, für das der Gesellenprüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder zum Ausbilden berechtigt sein. In dem zulassungsfreien Handwerk oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe, für das der Gesellenprüfungsausschuss errichtet ist, müssen die Arbeitgeber oder die Beauftragten der Arbeitgeber die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 Berufsbildungsgesetz bestanden haben und in diesem Gewerbe tätig sein. Die Arbeitnehmer und die Beauftragten der Arbeitnehmer müssen die Gesellenprüfung in dem zulassungspflichtigen oder zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe, für das der Gesellenprüfungsausschuss errichtet ist, oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes bestanden haben und in diesem Handwerk oder in diesem Gewerbe tätig sein. Arbeitnehmer, die eine entsprechende

§ 30

Zusammensetzung des Ausschusses

(1) Der Gesellenprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Gesellenprüfungsausschuss müssen als Mitglieder für zulassungspflichtige Handwerke Arbeitgeber oder Betriebsleiter und Arbeitnehmer in gleicher Zahl, für zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen in zulassungspflichtigen Handwerken Arbeitgeber und Arbeitnehmer, in zulassungsfreien Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerben Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden längstens für fünf Jahre berufen oder gewählt. ~~Stellvertreter haben der gleichen Mitgliedergruppe wie das Mitglied anzugehören. Eine andere Zusammensetzung ist nur zulässig, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Gesellenprüfungsausschusses nicht berufen werden kann.~~

(3) Die Arbeitgeber müssen in dem zulassungspflichtigen Handwerk, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder zum Ausbilden berechtigt sein. In dem zulassungsfreien Handwerk oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, müssen die Arbeitgeber oder die Beauftragten der Arbeitgeber die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes bestanden haben **und in diesem Handwerk oder in diesem Gewerbe tätig sein.** Die Arbeitnehmer und die Beauftragten der Arbeitnehmer müssen die Gesellenprüfung in dem zulassungspflichtigen oder zulassungsfreien Handwerk oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes bestanden haben und in diesem Handwerk oder in diesem Gewerbe tätig sein.

ausländische Befähigung erworben haben und handwerklich tätig sind, können in den Gesellenprüfungsausschuss berufen werden.

(4) Die Mitglieder werden von der Handwerkskammer berufen. Die Arbeitnehmer und die Beauftragten der Arbeitnehmer der von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschüsse werden auf Vorschlag der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter in der Vollversammlung berufen. Der Lehrer einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

(5) Die Mitglieder der Gesellenprüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten vom Vorstand aus wichtigem Grunde abberufen werden.

(6) Die Absätze 4 und 5 gelten für die Stellvertreter entsprechend.

(7) § 25 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

Arbeitnehmer, die eine entsprechende ausländische Befähigung erworben haben und handwerklich tätig sind, können in den Prüfungsausschuss berufen werden.

(4) Die Mitglieder werden von der Handwerkskammer berufen. Die Arbeitnehmer und die Beauftragten der Arbeitnehmer der von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschüsse werden auf Vorschlag der Mehrheit der **Gesellenvertreter** in der Vollversammlung der Handwerkskammer berufen. **Vorschläge der im Bezirk der Handwerkskammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung sollen berücksichtigt werden.** Die **Lehrkraft** einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

(5) Für die mit Ermächtigung der Handwerkskammer von der Handwerksinnung errichteten Prüfungsausschüsse werden die Lehrkräfte einer berufsbildenden Schule im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Anhörung der Handwerksinnung von der Handwerkskammer berufen.

(6) Die Mitglieder der **Prüfungsausschüsse** können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten **vom Vorstand** aus wichtigem Grund abberufen werden.

(7) Die Handwerkskammer kann weitere Prüfende für den Einsatz in Prüferdelegationen nach § 35a Absatz 2 HwO berufen. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden. Die Absätze 4 bis 6 sind entsprechend anzuwenden.

(8) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der Handwerkskammer darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder sowie Stellvertreter und Stellvertreterinnen und weiteren Prüfenden berufen wurden.

	<p>(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss oder in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.</p> <p>(10) Prüfende sind von ihrem Arbeitgeber von der Erbringung der Arbeitsleistung freizustellen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und 2. wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen. <p>(11) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.</p>
<p style="text-align: center;">§ 31</p> <p>Der Gesellenprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Gesellenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken, Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.</p>	<p style="text-align: center;">§ 31 Vorsitz</p> <p>Der Gesellenprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Gesellenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken, Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.</p>
<p style="text-align: center;">§ 32</p> <p>(1) Die Handwerkskammer hat eine Prüfungsordnung für die Gesellenprüfung zu erlassen. Die Prüfungsordnung muss die Zulassung, die Gliederung der Prüfung, die Bewertungsmaßstäbe, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und die Wiederholungsprüfung regeln.</p>	<p style="text-align: center;">§ 32 Erlass einer Prüfungsordnung</p> <p>(1) Die Handwerkskammer hat eine Prüfungsordnung für die Zwischen- und Gesellenprüfung zu erlassen. Die Prüfungsordnung bedarf der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>

<p>(2) Die Gesellenprüfungsordnung bedarf der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.</p>	<p>(2) Die Prüfungsordnung muss die Zulassung, die Gliederung der Prüfung, die Bewertungsmaßstäbe, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und die Wiederholungsprüfung regeln. Sie kann vorsehen, dass Prüfungsaufgaben, die überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der Handwerkskammer erstellt oder ausgewählt werden, zu übernehmen sind, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt werden, die entsprechend § 34 Abs. 2 Handwerksordnung zusammengesetzt sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 33</p> <p>Die Bestimmungen der §§ 29 bis 32 finden entsprechende Anwendung auf Zwischenprüfungen und sonstige Abschlussprüfungen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 33</p> <p>Die Bestimmungen der §§ 29 bis 32 finden entsprechende Anwendung auf Zwischenprüfungen und sonstige Abschlussprüfungen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 34</p> <p>Die Kosten der Prüfung trägt die Handwerkskammer, Kreishandwerkerschaft oder Innung, der auch die Prüfungsgebühren zufließen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 34</p> <p>Die Kosten der Prüfung trägt die Handwerkskammer, Kreishandwerkerschaft oder Innung, der auch die Prüfungsgebühren zufließen.</p>
<p style="text-align: center;">Fortbildungsprüfungsausschüsse § 35</p> <p>(1) Soweit Rechtsverordnungen nach § 42 Handwerksordnung nicht erlassen sind, kann die Handwerkskammer Fortbildungsprüfungsregelungen erlassen. Die Vorschriften über die Meisterprüfung bleiben unberührt. Die Handwerkskammer regelt die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, ihre Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren.</p> <p>(2) Für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen kann die Handwerkskammer Prüfungsausschüsse errichten. §§ 42b und 42c der Handwerksordnung gelten entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 33 Fortbildungsprüfungsausschüsse</p> <p>(1) Soweit Rechtsverordnungen nach § 42 Handwerksordnung nicht erlassen sind, kann die Handwerkskammer Fortbildungsprüfungsregelungen gemäß § 42f der Handwerksordnung erlassen. Die Vorschriften über die Meisterprüfung bleiben unberührt. Die Handwerkskammer regelt die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, ihre Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren.</p> <p>(2) Für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen errichtet die Handwerkskammer Prüfungsausschüsse nach § 42h der Handwerksordnung.</p>

<p style="text-align: center;">Meisterprüfungsausschüsse § 36</p> <p>(1) Die Handwerkskammer errichtet nach den Vorgaben des § 51b Handwerksordnung Meisterprüfungsausschüsse; § 34 Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 der Handwerksordnung gelten entsprechend.</p> <p>(2) Die Meisterprüfungsordnung wird von der Handwerkskammer mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erlassen.</p> <p>(3) Die Meisterprüfungsordnung regelt das Verfahren vor dem Meisterprüfungsausschuss, den Gang der Prüfung und die Prüfungsanforderungen.</p> <p>(4) Die Kosten der Prüfung trägt die Handwerkskammer, der auch die Prüfungsgebühren zufließen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 34 Meisterprüfungsausschüsse</p> <p>(1) Die Handwerkskammer führt gemäß § 47 Abs. 3 der Handwerksordnung die Geschäfte der Meisterprüfungsausschüsse für zulassungspflichtige Handwerke, welche von der höheren Verwaltungsbehörde errichtet werden. § 25 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.</p> <p>(2) Die Handwerkskammer errichtet nach den Vorgaben des § 51b Handwerksordnung Meisterprüfungsausschüsse für zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe; § 25 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">Rechnungsprüfungsausschuss § 37</p> <p>Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, und zwar aus zwei selbständigen Gewerbetreibenden und einem Gesellen oder einem anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung. Er hat den Jahresabschluss der Handwerkskammer zu prüfen und darüber der Vollversammlung zu berichten. Über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Teilnehmern an der Sitzung zu unterzeichnen ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 35 Rechnungsprüfungsausschuss</p> <p>Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, und zwar aus zwei selbständigen Gewerbetreibenden und einem Gesellen oder einem anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung. Er hat die Jahresabrechnung der Handwerkskammer zu prüfen und darüber der Vollversammlung zu berichten. Über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den anwesenden Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen ist.</p>

Gewerbeförderungsausschuss
§ 38

(1) Der Gewerbeförderungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern. Zwei Drittel der Mitglieder müssen selbständige Handwerker oder Inhaber handwerksähnlicher Betriebe oder Mitglieder gem. § 90 Abs. 3 und Abs. 4 der Handwerksordnung sein. Ein Drittel der Mitglieder müssen Arbeitnehmer sein. Die Zuwahl weiterer sachverständiger Personen ist möglich.

(2) Der Ausschuss hat alle mit der Gewerbeförderung zusammenhängenden Fragen zu beraten. Über die Sitzung des Gewerbeförderungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die allen Mitgliedern des Ausschusses zuzustellen ist.

§ 36
Gewerbeförderungsausschuss

(1) Der Gewerbeförderungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern. Zwei Drittel der Mitglieder müssen selbständige Handwerker oder Inhaber handwerksähnlicher Betriebe sein ~~oder Mitglieder gem. § 90 Abs. 3 und Abs. 4 der Handwerksordnung sein~~. Ein Drittel der Mitglieder müssen Arbeitnehmer sein. Die Zuwahl weiterer sachverständiger Personen ist möglich.

(2) Der Ausschuss hat alle mit der Gewerbeförderung zusammenhängenden Fragen zu beraten. Über die Sitzung des Gewerbeförderungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die allen Mitgliedern des Ausschusses **zu übermitteln** ist.

Geschäftsführung

§ 39

(1) Die Geschäfte der Kammer werden nach den Richtlinien des Vorstandes vom Hauptgeschäftsführer und unter seiner Leitung von weiteren Mitarbeitern geführt.

(2) Die Handwerkskammer ist berechtigt, nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Beamte einzustellen; auf die dienstlichen Verhältnisse der Beamten finden die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften Anwendung. Die Ernennung und Beförderung der Beamten erfolgt im Rahmen des von der Vollversammlung beschlossenen und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Stellenplans; Ernennungen und Beförderungen sind vom Vorstand zu beschließen und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Die Beamten müssen die für ihre Laufbahn nach Landesrecht erforderliche Vorbildung besitzen.

(3) Der Hauptgeschäftsführer und die Geschäftsführer werden von der Vollversammlung gewählt; die Wahl bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(4) Für den Hauptgeschäftsführer ist durch Beschluss der Vollversammlung ein ständiger Vertreter zu bestellen, der im Falle der Vertretung gleiche Rechte und Pflichten wie der Hauptgeschäftsführer hat; seine Bestellung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(5) Der Hauptgeschäftsführer kann Beamter auf Lebenszeit oder Angestellter sein. Die Beschäftigung im Angestelltenverhältnis erfolgt aufgrund eines Dienstvertrages, der vom Vorstand abzuschließen ist. Die Unterzeichnung des Dienstvertrages, ebenso Änderungen und die Beendigung, erfolgen durch den Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied.

(6) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte unterzeichnen beim Hauptgeschäftsführer der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied, bei den übrigen Beamten der Präsident und der Hauptgeschäftsführer.

§ 37

Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte der Kammer werden nach den Richtlinien des Vorstandes vom Hauptgeschäftsführer und unter seiner Leitung von weiteren Mitarbeitern geführt.

entfällt

(2) Der Hauptgeschäftsführer und die Geschäftsführer werden von der Vollversammlung gewählt; die Wahl bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Für den Hauptgeschäftsführer ist durch Beschluss der Vollversammlung ein ständiger Vertreter zu bestellen, der im Falle der Vertretung gleiche Rechte und Pflichten wie der Hauptgeschäftsführer hat; seine Bestellung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Der Hauptgeschäftsführer **ist Angestellter**. Die Beschäftigung im Angestelltenverhältnis erfolgt aufgrund eines Dienstvertrages, der vom Vorstand abzuschließen ist.

(5) Die Verträge der Geschäftsführung unterzeichnen beim Hauptgeschäftsführer der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied, ansonsten der Präsident und der Hauptgeschäftsführer.

(7) Die Einstellung und Eingruppierung der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Beschäftigten erfolgt nach Maßgabe des Stellenplans ebenso wie die Umgruppierung und Beendigung von Angestelltenverhältnissen durch den Hauptgeschäftsführer. Bei Kündigungen von Beschäftigten in Führungspositionen (ab Abteilungsleiter Ebene) ist zusätzlich das Mitwirken des Präsidenten erforderlich. Für die dienstlichen Verhältnisse der Beschäftigten gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätze. Alle Arbeitsverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Soweit hierbei keine vertragliche Bindung aufgrund bereits bestehender Verträge an die jeweils geltenden landesrechtlichen Regelungen gegeben ist, gelten diese für Arbeitsverträge nur in Bezug auf die Altersversorgung sowie zur Orientierung an dem Gehaltsgefüge, den Gehaltsstufen und -strukturen. Über die Anstellungsverträge nichtbeamteter Geschäftsführer sowie über die Vereinbarung von Versorgungsansprüchen, soweit sie sich nicht aus Tarifvereinbarungen ergeben, entscheidet der Vorstand.

(8) Dienst- und Disziplinarvorgesetzter des Hauptgeschäftsführers ist der Vorstand. Ist der Hauptgeschäftsführer Beamter, ist dessen Disziplinarvorgesetzter der Leiter der zuständigen obersten Landesbehörde gemäß § 45 und Dienstvorgesetzter ist der Vorstand.

(9) Der Hauptgeschäftsführer ist Dienst- und Disziplinarvorgesetzter aller Beschäftigten der Handwerkskammer, einschließlich der Beamten.

(10) Der Hauptgeschäftsführer ist für die gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Amtspflichten und für die ordnungsgemäße Erledigung der den übrigen Beschäftigten der Kammer unter seiner Leitung übertragenen Verwaltungsgeschäfte verantwortlich.

(11) Der Hauptgeschäftsführer hat das Recht, beratend an den Sitzungen der Kammerorgane teilzunehmen. Weder er noch die übrigen Mitarbeiter dürfen der Vollversammlung angehören. Der Hauptgeschäftsführer ist verpflichtet, bei den Beratungen der Organe der Handwerkskammer die rechtlichen und sachlichen Gesichtspunkte, die einer Beschlussfassung entgegenstehen, vorzutragen. Beschlüsse, Anordnungen oder Maßnahmen der Organe der Handwerkskammer, die

(6) Die Einstellung und Eingruppierung **der sonstigen Beschäftigten** erfolgt nach Maßgabe der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Stellen durch den Hauptgeschäftsführer, ebenso wie die Umgruppierung und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen. Bei Kündigungen von Beschäftigten in Führungspositionen (ab Abteilungsleiter Ebene) ist zusätzlich das Mitwirken des Präsidenten erforderlich. **Auf die dienstlichen Verhältnisse der Beschäftigten finden die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften, die für das Land geltenden Tarifvereinbarungen und die allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätze Anwendung³.** Alle Arbeitsverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Über die Anstellungsverträge der Geschäftsführer sowie über die Vereinbarung von Versorgungsansprüchen, soweit sie sich nicht aus Tarifvereinbarungen ergeben, entscheidet der Vorstand.

(7) Der Vorstand der Handwerkskammer ist Dienstvorgesetzter des Hauptgeschäftsführers. Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller übrigen Beschäftigten.

(8) Der Hauptgeschäftsführer ist für die gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Amtspflichten und für die ordnungsgemäße Erledigung der den übrigen Beschäftigten der Kammer unter seiner Leitung übertragenen Verwaltungsgeschäfte verantwortlich.

(9) Der Hauptgeschäftsführer hat das Recht, beratend an den Sitzungen der Kammerorgane teilzunehmen. Weder er noch die übrigen Mitarbeiter dürfen der Vollversammlung angehören. Der Hauptgeschäftsführer ist verpflichtet, bei den Beratungen der Organe der Handwerkskammer die rechtlichen und sachlichen Gesichtspunkte, die einer Beschlussfassung entgegenstehen, vorzutragen. Beschlüsse, Anordnungen oder Maßnahmen der Organe der Handwerkskammer, die

einen Verstoß gegen Gesetz oder Satzung darstellen, hat der Hauptgeschäftsführer der Aufsichtsbehörde unter gleichzeitiger Mitteilung an den Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

einen Verstoß gegen Gesetz oder Satzung darstellen, hat der Hauptgeschäftsführer der Aufsichtsbehörde unter gleichzeitiger Mitteilung an den Vorstand zu Kenntnis zu bringen.

³ Anmerkung: Die Anwendung des für das Land geltenden Tarifvereinbarungen ist nicht zwingend.

<p style="text-align: center;">Beauftragte § 40</p> <p>(1) Die Handwerkskammer kann Beauftragte bestellen und sie mit Feststellungen, Ermittlungen und Betriebsbesichtigungen zur Durchführung der von ihr erlassenen Vorschriften und Anordnungen oder sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen betrauen.</p> <p>(2) Die Beauftragten werden vom Vorstand bestellt. Sie erhalten eine vom Präsidenten und Hauptgeschäftsführer unterzeichnete Vollmacht. Der Vorstand kann die Bestellung auf den Hauptgeschäftsführer delegieren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 38 Beauftragte</p> <p>(1) Die Handwerkskammer kann Beauftragte bestellen und sie mit Feststellungen, Ermittlungen und Betriebsbesichtigung zur Durchführung der von ihr erlassenen Vorschriften und Anordnungen oder sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen betrauen.</p> <p>(2) Die Beauftragten werden vom Vorstand bestellt. Sie erhalten eine vom Präsidenten und Hauptgeschäftsführer unterzeichnete Vollmacht. Der Vorstand kann die Bestellung auf den Hauptgeschäftsführer delegieren.</p>
<p style="text-align: center;">§ 41</p> <p>(1) Die in der Handwerksrolle und in den Verzeichnissen der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks, eines handwerksähnlichen Gewerbes oder eines Gewerbebetriebes gemäß § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung eingetragenen Gewerbetreibenden haben der Handwerkskammer die zur Durchführung von Rechtsvorschriften über die Berufsbildung und der von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften, Anordnungen und der sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Die Handwerkskammer kann für die Erteilung der Auskunft eine Frist setzen.</p> <p>(2) Die von der Handwerkskammer mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zweck die Betriebsräume, Betriebseinrichtungen und Ausbildungsplätze sowie die für den Aufenthalt und die Unterkunft der Lehrlinge und Gesellen bestimmten Räume oder Einrichtungen zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahme von Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.</p> <p>(3) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der</p>	<p style="text-align: center;">§ 41</p> <p>(1) Die in der Handwerksrolle und in den Verzeichnissen der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks, eines handwerksähnlichen Gewerbes oder eines Gewerbebetriebes gemäß § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung eingetragenen Gewerbetreibenden haben der Handwerkskammer die zur Durchführung von Rechtsvorschriften über die Berufsbildung und der von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften, Anordnungen und der sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Die Handwerkskammer kann für die Erteilung der Auskunft eine Frist setzen.</p> <p>(2) Die von der Handwerkskammer mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zweck die Betriebsräume, Betriebseinrichtungen und Ausbildungsplätze sowie die für den Aufenthalt und die Unterkunft der Lehrlinge und Gesellen bestimmten Räume oder Einrichtungen zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahme von Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.</p> <p>(3) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der</p>

<p>Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.</p>	<p>Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.</p>
<p style="text-align: center;">Ordnungsgeld § 42</p> <p>(1) Die Handwerkskammer kann bei Zuwiderhandlungen gegen die von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften oder Anordnungen ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro festsetzen.</p> <p>(2) Das Ordnungsgeld muss vorher schriftlich angedroht werden. Die Androhung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes sind dem Betroffenen zuzustellen.</p> <p>(3) Gegen die Androhung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.</p> <p>(4) Das Ordnungsgeld fließt der Handwerkskammer zu. Es wird auf Antrag des Vorstandes der Handwerkskammer nach Maßgabe des § 113 Abs. 3 S. 1 HwO eingezogen und beigetrieben.</p>	<p style="text-align: center;">Ordnungsgeld § 42</p> <p>(1) Die Handwerkskammer kann bei Zuwiderhandlungen gegen die von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften oder Anordnungen ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro festsetzen.</p> <p>(2) Das Ordnungsgeld muss vorher schriftlich angedroht werden. Die Androhung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes sind dem Betroffenen zuzustellen.</p> <p>(3) Gegen die Androhung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.</p> <p>(4) Das Ordnungsgeld fließt der Handwerkskammer zu. Es wird auf Antrag des Vorstandes der Handwerkskammer nach Maßgabe des § 113 Abs. 3 S. 1 HwO eingezogen und beigetrieben.</p>
<p style="text-align: center;">Rechnungslegung § 43</p> <p>(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Alljährlich hat der Vorstand über die zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer erforderlichen Aufwendungen und deren Deckung einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Es ist eine mittelfristige Finanzplanung zu erstellen und der Vollversammlung zu übermitteln.</p> <p>(3) Der Wirtschaftsplan ist durch die Vollversammlung festzustellen und bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Vorstand ist an den festgestellten Wirtschaftsplan gebunden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 39 Wirtschaftsführung und Rechnungslegung</p> <p>(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Alljährlich hat der Vorstand über die zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer erforderlichen Aufwendungen und deren Deckung einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Es ist eine mittelfristige Finanzplanung zu erstellen und der Vollversammlung zu übermitteln.</p> <p>(3) Der Wirtschaftsplan ist durch die Vollversammlung festzustellen und bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Vorstand ist an den festgestellten Wirtschaftsplan gebunden.</p>

<p>(4) Zu anderen Zwecken als zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge erhoben noch darf Vermögen der Handwerkskammer verwendet werden.</p>	<p>(4) Zu anderen Zwecken als zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge erhoben noch darf Vermögen der Handwerkskammer verwendet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 44</p> <p>(1) Der Vorstand der Handwerkskammer hat für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung einen Jahresabschluss vorzulegen und um Entlastung nachzusuchen.</p> <p>(2) Die Einzelheiten der Rechnungslegung werden durch die Finanzordnung festgelegt, die von der Vollversammlung zu beschließen und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist.</p> <p>(3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch eine unabhängige Stelle außerhalb der Handwerkskammer, die durch Beschluss der Vollversammlung bestimmt wird (§ 9 Abs. 1 Ziff. 7). Eine Ausfertigung des Prüfberichts ist dem Rechnungsprüfungsausschuss zuzuleiten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 40 Jahresabschluss, Entlastung Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand der Handwerkskammer hat für jedes Rechnungsjahr der Vollversammlung einen Jahresabschluss vorzulegen und um Entlastung nachzusuchen.</p> <p>(2) Die Einzelheiten der Rechnungslegung werden durch die Finanzordnung festgelegt, die von der Vollversammlung zu beschließen und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist.</p> <p>(3) Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch eine unabhängige Stelle außerhalb der Handwerkskammer, die durch Beschluss der Vollversammlung bestimmt wird (§ 9 Abs. 1 Ziff. 7). Eine Ausfertigung des Prüfberichts ist dem Rechnungsprüfungsausschuss zuzuleiten.</p>
<p style="text-align: center;">Aufsicht § 45</p> <p>Die Staatsaufsicht über die Handwerkskammer führt die zuständige oberste Landesbehörde entsprechend den Vorschriften der Handwerksordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 41 Aufsicht</p> <p>Die Staatsaufsicht über die Handwerkskammer führt die zuständige oberste Landesbehörde entsprechend den Vorschriften der Handwerksordnung.</p>

<p style="text-align: center;">Schriftform § 46</p> <p>Sollte in dieser Satzung die Schriftform vorgeschrieben sein, so entspricht dieser auch die elektronische Form oder Textform.</p>	<p style="text-align: center;">§ 42 Formvorschriften</p> <p>Sollte in dieser Satzung die Schriftform vorgeschrieben sein, so entspricht dieser auch die elektronische Form oder Textform.</p>
<p style="text-align: center;">Bekanntmachungen § 47</p> <p>(1) Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer sind im Mitteilungsblatt Deutsches Handwerksblatt zu veröffentlichen. Diese Pflicht kann auch ausschließlich durch eine elektronische Veröffentlichung unter www.hwk-do.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ erfüllt werden.</p> <p>(2) Die Satzung ist außerdem in dem amtlichen Organ der für den Sitz der Handwerkskammer zuständigen höheren Verwaltungsbehörde bekanntzumachen; Änderungen sind gemäß Abs. 1 bekanntzumachen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 43 Bekanntmachungen</p> <p>(1) Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer sind auf der Internetseite der Handwerkskammer unter www.hwk-do.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ zu veröffentlichen.</p> <p>(2) Die Satzung gemäß § 105 Abs. 1 Satz 1 Handwerksordnung ist in dem amtlichen Organ der für den Sitz der Handwerkskammer zuständigen Bezirksregierung bekanntzumachen; Änderungen sind gemäß Abs. 1 bekanntzumachen. Eine Neufassung der Satzung ist einer Änderung gleichgestellt.</p>
<p style="text-align: center;">Inkrafttreten § 48</p> <p>Die Satzung und ihre Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 44 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung und ihre Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>
	<p>Ausgefertigt: XX.XX.2023 Bekannt gemacht: XX.XX.2023</p> <p>Handwerkskammer Dortmund</p> <p>Präsident Hauptgeschäftsführer</p>

Anlage zu § 5 Abs. 2

Gewerbegruppen gemäß Anlage A	Selbständige	Arbeitnehmer
I. Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe	6	3
II. Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe	12	6
III. Gruppe der Holzgewerbe	1	1
IV. Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe	1	1
V. Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege und Glas und sonstigen Gewerbe	4	2
Gewerbe gemäß Anlage B Abschnitt 1	5	2
Gewerbe gemäß Anlage B Abschnitt 2 und gemäß § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung	5	2

Die Zugehörigkeit der einzelnen Handwerke zu den Gruppen der Anlage A ergibt sich folgendermaßen:

Gruppe I bilden die Nummern 1 bis einschließlich 12 der Anlage A zur HwO
 Gruppe II bilden die Nummern 13 bis 26 der Anlage A zur HwO
 Gruppe III bilden die Nummern 27 und 28 der Anlage A zur HwO
 Gruppe IV bilden die Nummern 30, 31 und 32 der Anlage A zur HwO
 Gruppe V bilden die Nummern 29, und 33 bis 41 der Anlage A zur HwO einschließlich

Anlage zu § 5 Abs. 2

Gewerbegruppen gemäß Anlage A	Selbständige	Arbeitnehmer
I. Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe	8	4
II. Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe	12	6
III. Gruppe der Holzgewerbe	1	1
IV. Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe	1	1
V. Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege und Glas und sonstigen Gewerbe	5	2
Gewerbe gemäß Anlage B Abschnitt 1	4	2
Gewerbe gemäß Anlage B Abschnitt 2 und gemäß § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung	3	1

Die Zugehörigkeit der einzelnen Handwerke zu den Gruppen der Anlage A ergibt sich folgendermaßen:

Gruppe I bilden die Nummern 1 bis einschließlich 12 und **42 bis einschließlich 44** der HwO
 Gruppe II bilden die Nummern 13 bis einschließlich 26 **und 45** der HwO
 Gruppe III bilden die Nummern 27, 28 **und 46 bis einschließlich 49** der HwO
 Gruppe IV bilden die Nummern 30, 31 und 32 der HwO
 Gruppe V bilden die Nummern 29 und 33 bis einschließlich 41 **und 50 bis einschließlich 53** der HwO